

Familienzuschlag

Beitrag von „fossi74“ vom 28. April 2023 09:58

Zitat von Schiri

Bzgl. der Fristen wissen andere hier sicher besser Bescheid

Das LBV wird sich auf die Regelverjährung berufen, also bis Jahresende plus drei Jahre, sobald du

Zitat

Kenntnis von dem Anspruch erlangt [hast]
oder sobald [deine] Unkenntnis grob fahrlässig verursacht ist.

Ich fürchte, das LBV wird dir genau das vorwerfen. Ein (1) genauerer Blick auf deine Bezügemitteilung hätte gereicht, um festzustellen, dass keine Kinderzuschläge ausgewiesen sind. Ohne grobe Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

Das bedeutet: Schiri hat Recht. Du wirst die Nachzahlung wohl nur für den noch nicht verjährten Zeitraum bekommen, also für die Bezüge ab Januar 2020.